

zurich | 1. januar 2010

allgemeine geschäftsbedingungen design-factory gmbh (_df)

[_df | agb.docx]

stand januar 2010 (basierend auf den geschäftsbedingungen der swiss graphic designers (SGD) und ergänzungen betreffend möbeldesign und verkauf)

1. vertragsbedingungen

die nachstehenden bedingungen regeln die beziehung zwischen auftraggeber und design-factory gmbh. sie sind integrierter bestandteil eines auftrages und gelten in der zum zeitpunkt des vertragsabschlusses aktuellen fassung für alle geschäftsbeziehungen zwischen der design-factory gmbh und ihr ihren kunden. design-factory gmbh wird nachfolgend mit _df abgekürzt.

2. angebote

die auflistung der produkte und dienstleistungen unter d-f.cc alleine stellt noch keine rechtlich bindende offerte dar. die darstellung im internet und auf prospekten / flyern erfolgt unverbindlich. gibt der kunde per internet, e-mail, mobile, telefon oder fax eine bestellung auf, so erteilt er ein verbindliches angebot auf abschluss eines kaufvertrages. Der kunde erhält eine bestätigung, dass die bestellung eingegangen ist. diese bestätigung stellt seitens _df keine annahme des angebots dar.

_df behält sich das recht vor, den antrag ohne angabe von gründen abzulehnen. Ein rechtlich bindender kaufvertrag kommt erst mit dem versand der auftragsbestätigung durch die _df zustande.

sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die lieferung entsprechend dem dargestellten muster oder modell und dessen beschreibung. abweichungen in farbe, struktur und verarbeitung sind vorbehalten. vorbehalten sind ausserdem nicht korrekte angaben aufgrund technischer mängel an unserer technischen infrastruktur.

3. räumliche geltung und preise

alle preise verstehen sich rein netto, exkl. mehrwertsteuer für lieferpreise und sendepauschalen. unsere angebote gelten für die schweiz.

für erteilte aufträge mit lieferadressen ausserhalb der schweiz sind separate lieferpreise und sendepauschalen zu vereinbaren. bitte fragen Sie für solche aufträge unsere konditionen für versand oder lieferung an.

4. leistungen

_df erbringt folgende leistungen im bereich der visuellen kommunikation: a.) auftragsvorbereitung und auftragsplanung b.) konzeption und entwurf c.)

detailgestaltung und ausführung d.) realisation und produktionsüberwachung e.) beratung für weitere leistungen, insbesondere im bereiche des textes, der produkt- und formgestaltung arbeitet _df nach den richtlinien der einschlägigen berufsverbände.

5. eigentum

bis zur vollständigen bezahlung des kaufpreises bleibt das produkt eigentum der _df. diese ist berechtigt, auf kosten des käufers die eintragung im register der

eigentumsvorbehalte zu veranlassen, sofern sie ihre forderung als gefährdet erachtet. erstellte programmierarbeiten bleiben geistiges eigentum der _df und sind dem kunden zum vereinbarten verwendungszweck zur verfügung gestellt.

6. reklamationen und garantie

reklamationen sind innerhalb von 8 tagen nach erhalt der ware geltend zu machen. später, d. h. während der garantiedauer zum vorschein kommende mängel, sind sofort nach deren feststellung zu melden.

es wird eine garantie geleistet für allfällige mängel der konstruktion und des materials.

von der garantie ausgenommen sind schäden, die durch abnützung, alterung und unsachgemässe behandlung entstanden sind. die garantie erlischt, wenn waren trotz erkennbarer mängel vom käufer weiterverarbeitet oder geändert werden.

mängel werden von der _df im rahmen der garantie kostenlos behoben, wenn sie es nicht vorzieht, ersatz durch mangelfreie ware zu leisten. weitere ansprüche sind ausgeschlossen.

7. rücknahme

bei möbeln besteht kein rückgaberecht.

8. treuepflicht, geschäftsgeheimnis

_df verpflichtet sich, die übertragenen aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. zudem verpflichtet sich _df, anvertraute oder für den auftraggeber erarbeitete informationen vertraulich zu behandeln und darüber stillschweigen zu wahren.

9. urheberrecht

die urheberrechte an allen von _df geschaffenen werken (konzepte, skizzen, entwürfe, codes usw.) gehören grundsätzlich der design-factory gmbh. gemäss den bestimmungen des bundesgesetzes über das urheberrecht und verwandte schutzrechte vom 9. oktober 1992 kann _df darüber verfügen. aus diesem grundsatz folgt u.a., dass der auftraggeber ohne einverständnis von _df nicht berechtigt ist, änderungen an den betreffenden werken – insbesondere an der gestaltung, funktion oder an details – vorzunehmen. _df ist berechtigt, die urheberschaft an den geschaffenen werken (in absprache mit dem kunden) in einer selbstbestimmten form zu bezeichnen.

10. nutzungsumfang

der umfang der erlaubten nutzung der durch _df geschaffenen werke ergibt sich aus dem zweck des mit dem auftraggeber abgeschlossenen vertrages. insbesondere dürfen von _df geschaffene werke, auftragsunterlagen oder teile davon, welche dem auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im rahmen des vereinbarten auftrages genutzt werden. wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische nutzung durch den auftraggeber auf die einmalige verwendung der von _df geschaffenen werke. für jede ausserhalb des vertragszweckes liegende nutzung hat der auftraggeber die erlaubnis von _df einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

11. gewährleistung

bei bearbeitungen, anpassungen oder umgestaltungen von werken dritter (beispielsweise gestaltungsarbeiten, fotos, texte, muster, elektronische daten usw.) kann _df ohne ausdrücklichen hinweis davon ausgehen, dass die berechtigung zu solchen verwendungen vorliegt und dementsprechend keine rechte dritter verletzt werden.

12. externe zulieferung

im rahmen des auftrages und auf rechnung des auftraggebers veranlasst _df leistungen dritter, welche für entwurfsarbeiten und zur realisierung produktionsreifer vorlagen benötigt werden.

13. aufbewahrung von unterlagen und daten

_df ist verpflichtet, auftragsunterlagen, reinzeichnungen und digitale daten für die dauer von einem jahr nach fertigstellung bzw. ablieferung am geschäftssitz aufzubewahren. darüberhinaus ist _df ohne anderslautende schriftliche weisung des auftraggebers von der weiteren aufbewahrung befreit. sollten die unterlagen und/oder daten länger aufbewahrt werden, sind die bedingungen separat zu vereinbaren.

14. herausgabe von originalen, druckvorlagen, produktionsdaten, digitalen daten

die original-druckvorlagen und programmierleistungen (reinzeichnungen, elektronische daten, illustrationen, produktionspläne, negative usw.) gehören grundsätzlich _df und werden dem kunden zur verfügung gestellt, um deren nutzung zu ermöglichen. original-druckvorlagen und muster sind _df zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte nutzung nicht mehr erforderlich sind.

15. wettbewerbe, konkurrenzpräsentationen

_df beteiligt sich an wettbewerben und konkurrenzpräsentationen, die für alle teilnehmer gleichlautende, schriftlich niedergelegte bedingungen aufweisen. bei konkurrenzpräsentationen müssen alle teilnehmer namentlich bekannt sein und das honorar wird nachvollziehbar, klar und transparent für alle kommuniziert.

16. belegexemplare

von allen produzierten arbeiten – darunter sind auch nachdrucke zu verstehen – sind _df unaufgefordert 5 einwandfreie belege (bei wertvollen stücken eine angemessene zahl) zu überlassen. _df steht das recht zu, diese belege als leistungsnachweis zu verwenden und zu veröffentlichen. im digitalen bereich gilt dies auch für links zu websites.

17. auftragsvorbesprechung

in der regel ist die erste besprechung für einen gestaltungsauftrag kostenfrei.

18. richtofferte und honorarabrechnung

das honorar von _df richtet sich nach zeitaufwand und dem individuellen stundenhonorar. die abgabe einer schriftlichen, individuellen richtofferte ist grundlage des auftragsverhältnisses. notwendiger mehraufwand aufgrund veränderter vorgaben oder sich aus dem arbeitsprozess ergebend, wird von _df dem auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben und wird in der abrechnung gesondert ausgewiesen. richtofferten, angebote, vorgehenserklärungen und rechnungen der _df dürfen dritten, insbesondere anderen marktteilnehmern nicht ohne schriftliche erlaubnis der _df zugestellt oder gezeigt werden.

19. ergänzungshonorare

eine allfällige zweit- oder mehrnutzung ist nach folgenden regeln gesondert abzugelten. a.) 25% des honorars für jeden zusätzlichen einsatz im rahmen des ursprünglichen auftrages. b.) 50% des honorars für jedes zusätzliche produkt bzw. jede zusätzliche dienstleistung c.) 50% des honorars für jeden zusätzlichen einzelmarkt d.) 100% des honorars für den europäischen markt e.) 150% des honorars für den internationalen markt, inkl. europa. die abgeltung der nutzungsrechte gemäss lit. a bis e. ist einmalig und mit der ersten verwendung geschuldet.

20. reduktion oder annullierung des auftrages

grundsätzlich ist jede arbeitsphase der richtofferte für sich oder als ganzes honorarberechtigt. wird ein erteilter auftrag reduziert oder annulliert, hat _df anspruch auf das honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis. darüber hinaus hat _df das recht a.) auf verrechnung der unkosten und vorleistungen gegenüber dritten, b.) auf wiedergutmachung aller sich aus der reduktion oder annullierung ergebender schäden, c.) die bisher geleistete arbeit bei annullierung des auftrages anderweitig zu verwenden.

21. haftungsausschluss

nach der beidseitigen erfüllung des auftrages kann der auftraggeber weder für direkte eigene ansprüche noch für regressansprüche aus dem gebrauch oder der anderweitigen verwendung der erbrachten dienstleistungen auf _df rückgriff nehmen. schadenersatzansprüche des käufers für folgeschäden, die nicht an der gekauften sache selbst entstehen, sind ausgeschlossen, soweit sie den kaufbetrag des produktes überschreiten. In jedem fall haftet _df aber für maximal chf 5'000 zur verrechnung von forderungen ist das einverständnis von _df nötig.

beide parteien verpflichten sich im schaden- oder reklamationsfall primär den direkten kontakt zu suchen oder vor anrufung eines gerichtes alle anderen schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

22. abrechnung und zahlungsbestimmungen

_df nimmt die abrechnung auf grundlage der aufwandliste und der richtofferte vor. in der regel gilt: 50% des richtoffert-betrages wird als akontozahlung bei auftragserteilung in rechnung gestellt und ist innert 14 tagen zu bezahlen. nach beendigung des auftrages stellt _df rechnung, welche innert 14 tagen ohne abzug zu bezahlen ist.

23. kommissionen

eventuelle berater- und vermittlungskommissionen in zusammenhang mit dem einholen von offernten, der auftragserteilung und rechnungskontrolle erhält grundsätzlich _df. sie sind dem auftraggeber weiterzugeben, wenn _df seine aufwendungen im zusammenhang mit der durchführung und überwachung der produktion dem auftraggeber in rechnung stellt.

24. anwendbares recht und gerichtsstand

die beziehung zwischen auftraggeber und _df unterstehen schweizerischem recht. soweit die geschäftsbedingungen von _df nichts abweichen- des regeln, gelten die bestimmungen des schweizerischen obligationenrechts in art. 394 ff. über den einfachen auftrag. gerichtsstand ist der geschäftssitz von _df.